

Hochschulanzeiger

Nr. 08/2025 vom 14.11.2025

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

63 Berufungsordnung der HafenCity Universität Hamburg.

Berufungsordnung der Hafencity Universität Hamburg

Vom 12.11.2025

Der Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg (HCU) hat am 12.11.2025 gemäß § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die nachfolgende Fassung der Berufsordnung der HCU beschlossen.

Inhalt

Präambel	66
I. Abschnitt – ordentliche Berufungen	66
§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens	66
§ 2 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerber:innen	66
§ 3 Dauer des Verfahrens und Informationspflichten	67
§ 4 Berufungsbeauftragte	67
§ 5 Berufungskommission, Einsetzung und Zusammensetzung	68
§ 6 Arbeitsweise, Auswahlkriterien.....	69
§ 7 Verschwiegenheitspflicht und geheime Abstimmung.....	69
§ 8 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG	70
§ 9 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG.....	70
§ 10 Hausberufungen	71
§ 11 Juniorprofessur mit Tenure Track	72
§ 12 Erstberufung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 HmbHG.....	72
§ 13 Anhörung	72
§ 14 Gutachten	73
§ 15 Berufungsliste	73
§ 16 Minderheitsvorschlag	73
§ 17 Hauptinhalt des Berufungsvorschlages	73
§ 18 Berufungsvorschlag des Hochschulsenats.....	74
§ 19 Prüfung und Entscheidung des Präsidiums	74
§ 20 Änderung der Denomination.....	74
§ 21 Evaluation bei Berufung nach § 16 Abs. 2 Ziff. 4 des HmbHG.....	74
II. Abschnitt – außerordentliche Berufungen.....	76
§ 22 Außerordentliche Berufung.....	76
III. Abschnitt – Bestellung einer Vertretungs- oder Gastprofessur	76
§ 23 Vertretungsprofessuren	76
§ 24 Gastprofessuren	77
IV. Abschnitt – Verleihung einer Professur gemäß § 17 HmbHG	77
§ 25 Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“	77
§ 26 Verleihungskommission	78

§ 27 Antrag zur Verleihung.....	78
§ 28 Prüfungsverfahren.....	78
§ 29 Stellungnahme des Hochschulsenats.....	78
§ 30 Präsidium und Verleihung.....	78
§ 31 Rechte und Pflichten durch die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ ...	79
§ 32 Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“	79
V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	80
§ 33 Übergangsvorschriften	80
§ 34 Inkrafttreten	80

Präambel

- (1) Diese Berufungs- und Bestellungsordnung gilt für Berufungen von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der HafenCity Universität Hamburg. Wissenschaftliche Exzellenz, Passung und Angemessenheit werden im Rahmen der Auswahlkriterien Eignung, Leistung, Befähigung entsprechend berücksichtigt.
- (2) Des Weiteren gilt die nachfolgende Ordnung für die Einstellung von Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren. Auch sind die Verleihungen der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG hier geregelt
- (3) Die HafenCity Universität Hamburg fördert in dem Rahmen insbesondere bei ihrer Berufungspraxis Gleichstellung und Chancengleichheit für alle Personen.

I. Abschnitt – ordentliche Berufungen

§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Ein Antrag auf Wieder- bzw. Neubesetzung einer Professur wird beim Präsidium durch den/die Fachbereichsdekan:in des Fachbereichs gestellt, in dem die Berufung erfolgen soll. Ein Vorschlag für einen Ausschreibungstext ist dem Antrag auf Wieder- bzw. Neubesetzung einer Professur nach § 1 Abs. 1 zuzufügen. Bei einer Denominationsänderung im Falle einer Wiederberufung ist eine kurze schriftliche Einordnung in das Stellengefüge beizufügen. Außerdem ist dabei zu erläutern, wie durch das Gesamtgefüge die Pflichtlehre sichergestellt wird.
- (2) Des Weiteren muss im Antrag erläutert werden, wie der Fachbereich bei der neu auszuschreibenden bzw. wiederzubesetzenden Professur im Berufungsverfahren sicherstellt, dass das unterrepräsentierte Geschlecht im Fachbereich besonders zur Bewerbung ermutigt, im Auswahlverfahren besonders berücksichtigt und vorherrschenden Hürden abgebaut werden.
- (3) Das Consilium Decanale berät den Antrag und die Passung. Es wird eine Empfehlung zum Antrag an den Hochschulsenat abgeben.
- (4) Das Präsidium entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung der Antragsberatung im Consilium Decanale nach Absatz 2. Mit der Genehmigung des Antrags liegt die Stellenfreigabe vor.
- (5) Im Falle einer Stiftungsprofessur wird die Einrichtung zwischen dem Förderer und dem Präsidium abgestimmt. Über die fachliche Ausrichtung entscheiden die betroffenen Fachbereiche. Auf dieser Grundlage wird ein Vorschlag für einen Ausschreibungstext durch den betroffenen Fachbereich vorgelegt. Das Consilium Decanale gibt eine Stellungnahme ab. Auf dieser Basis wird nachfolgend der Vertrag mit dem Förderer geschlossen und das Verfahren nach den Vorgaben dieser Ordnung durchgeführt.

§ 2 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerber:innen

- (1) Das Präsidium schreibt die Stelle aus. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich, zweisprachig (deutsch und englisch) und in der Regel auch international. Es nutzt gängige Plattformen, um eine große Breite zu gewinnen.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben; insbesondere:
 - Denomination (in deutscher und englischer Sprache)

- zu vertretendes Fach,
 - der Fachbereich, dem die Professur zugeordnet ist, und die Studienprogramme, in denen die Professur grundsätzlich lehren soll,
 - die wahrzunehmenden Lehr-, Forschungs- und Transferaufgaben,
 - Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber (wissenschaftliche Mindestqualifikation, Lehr- und Forschungserfahrung sowie Erfahrungen in Administration und Selbstverwaltung),
 - die besondere Berücksichtigung des unterrepräsentativen Geschlechtes bei Fachgebiet, in den das Geschlechterverhältnis schlechter als 40 zu 60 ist.
 - Besoldungsgruppe,
 - frühestmöglicher Zeitpunkt der Besetzung und
 - Bewerbungsfrist.
- (3) Eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung ist zu vermeiden (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 HmbHG). Art und Umfang der im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben der Professur steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen durch das Präsidium (vgl. § 12 Abs. 7 Satz 2 HmbHG). Auf diese Regelung ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- (4) Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, und gelingt es der Berufungskommission nicht, qualifizierte Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber vorzuschlagen, besteht die Möglichkeit die Ausschreibungsfrist zu verlängern oder das Verfahren auf Antrag der Berufungskommission durch Präsidiumsbeschluss zu beenden.

§ 3 Dauer des Verfahrens und Informationspflichten

- (1) Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weitergabe des Berufungsvorschlags (nach Senatsbefassung) an das Präsidium soll zwölf Monate nicht überschreiten.
- (2) Das Präsidium informiert regelmäßig den Hochschulsenat und das Consilium Decanale über laufende Berufungsverfahren.

§ 4 Berufungsbeauftragte

- (1) Das Präsidium benennt eine oder einen Berufungsbeauftragte:n, die bzw. der die Durchführung der Berufungsverfahren in der Berufungskommission unterstützend begleitet. Diese dient als Schnittstelle zwischen Berufungskommission, Hochschulsenat, Fachbereich und Präsidium.
- (2) Die bzw. der Berufungsbeauftragte unterstützt die HafenCity Universität in ihrer Verantwortlichkeit für das Berufungs- und Einstellungsverfahren.
- (3) Der oder die Berufungsbeauftragte achtet darauf, dass die Verfahrensvorgaben eingehalten werden, der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird, das Verfahren transparent ist, mögliche Befangenheitsfragen geklärt werden und die Bewerber:innen über den Stand des Verfahrens informiert sind.
- (4) Der oder die Berufungsbeauftragte ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen. Er oder sie darf alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen.

§ 5 Berufungskommission, Einsetzung und Zusammensetzung

- (1) Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus
 - a. fünf Vertreter:innen der Gruppe der Hochschullehrer:innen,
 - i. darunter mindestens zwei vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs, für den die Berufung durchgeführt wird, benannte externe Professor:innen,
 - ii. im Rahmen einer Stiftungsprofessur kann eines der externen professoralen Mitglieder von dem/der Stifter:in vorgeschlagen werden.
 - b. ein:e Vertreter:in des akademischen Personals
 - c. ein:e Vertreter:in der Studierenden
 - d. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, aber fachlicher Expertise,
 - e. weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, kraft Amtes
 - i. die Gleichstellungsbeauftragte:r,
 - ii. ggf. die Schwerbehindertenvertretung,
 - iii. die Berufsbeauftragte:r

Die Professor:innen müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.
- (2) In Summe besteht die Berufungskommissionen in der Regel aus sieben Personen bestehen (Vertreter:innen der Statusgruppen).
- (3) Der Hochschulsenat setzt auf Vorschlag des Fachbereichs, für den die Berufung durchgeführt wird, die Vertreter:innen ein. Mit Ausnahme der mindestens zwei vom Präsidium benannten externen Professor:innen.
- (4) Die Berufungskommission wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen.
- (5) Die Berufungskommissionen muss fachbereichsübergreifend gebildet werden. Mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer:innen muss einem Fachbereich angehören, dem die ausgeschriebene Professur nicht angehört.
- (6) Einer Berufungskommission können weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die Berufungskommission entscheidet mehrheitlich per Abstimmung über Anträge zur Aufnahme weiterer Mitglieder nach Satz 1.
- (7) Ist eine Stelle mit einem:r Professor:in oder einem:r Juniorprofessor:in zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität verbunden ist, so trifft die Präsidentin bzw. der Präsidenten mit dem Träger der Einrichtung vor Beginn des Berufungsverfahrens eine Vereinbarung über die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie über den Ablauf des Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlages (§ 97 HmbHG).
- (8) Die von einer Einrichtung nach Absatz 8 entsandten Mitglieder der Berufungskommission nehmen stimmberechtigt an allen Kommissionssitzungen teil. Es ist alternativ möglich, dass die beteiligte Institution nur beratende Mitglieder in die Berufungskommission entsendet. Für diese gilt § 5 Abs. 1 S. 4 dieser Ordnung.
- (9) Die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität oder von einer anderen Hochschule in eine Berufungskommission entsandten Mitglieder gelten nicht als externe Mitglieder i.S. des § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.
- (10) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat (Wiederbesetzung). Im Übrigen richtet sich der Ausschluss von Personen oder die Frage der Befähigung im Berufungsverfahren nach den §§ 20 und 21 HmbVwVfG in entsprechender

Anwendung. Die Mitglieder der Berufungskommission geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab; die Berufungskommission entscheidet entsprechend § 20 Absatz 4 HmbVwVfG über die weitere Mitwirkung in der Berufungskommission.

§ 6 Arbeitsweise, Auswahlkriterien

- (1) Die Berufungskommission trifft seine Auswahlentscheidung unter der Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie der folgenden Kriterien:
- a. Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion sowie weitere wissenschaftliche Leistungen (je nach Aufgabengebiet der Stelle),
 - b. Eignung der wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikation hinsichtlich der in der Ausschreibung angegebenen Anforderungen,
 - c. Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation sowie in der Selbstverwaltung,
 - d. Pädagogische Eignung sowie didaktische und methodische Kompetenz,
 - e. Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,

Zusätzlich wünschenswert sind:

- f. Ein besonderes Engagement in der Lehre (z. B. nachgewiesen durch überdurchschnittliche Lehrevaluationen), Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula und interdisziplinären Lehrangeboten,
 - g. Befähigung zum Wissenschaftsmanagement einer Professur, insbesondere Personalführungskompetenz sowie soziale Kompetenz,
 - h. internationale Erfahrungen z. B. bei Studienprogrammen, internationalen Forschungsk Kooperationen.
 - i. Bereitschaft zur inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit und Erfahrungen im Rahmen des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Transfers
- (2) In der konstituierenden Sitzung legt die Berufungskommission Muss-, Soll- und Kann-Kriterien fest.
Eine Muss-Vorschrift verpflichtet zu dem in der Vorschrift vorgegebenen Verhalten. Eine Soll-Vorschrift verpflichtet wie eine Muss-Vorschrift, erlaubt jedoch Ausnahmen in atypischen Fällen (die dann in der Regel begründet werden müssen). Eine Kann-Vorschrift räumt Ermessen ein.
- (3) Darüber hinaus kann die Berufungskommission Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur beschließen, soweit sie mit dem Ausschreibungstext vereinbar sind. Dies muss vor Kenntnisnahme der eingegangenen Bewerbungen geschehen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und geheime Abstimmung

- (1) Berufsangelegenheiten, mit Ausnahme der hochschulöffentlichen Vorträge / Anhörungen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.
- (2) Bei Entscheidungen über Personen (u.a. Vorauswahl, Auswahl für Gutachten, Platzierung und Reihung beim Berufungsvorschlag) ist geheim abzustimmen und zu dokumentieren.
- (3) Darüber hinaus kann die Berufungskommission auf Antrag geheime Abstimmungen zu allen weiteren Angelegenheiten beschließen

§ 8 Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG

- (1) Bei der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Professuren sind die Bestimmungen des § 15 HmbHG anzuwenden.
- (2) Das Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 15 Absatz 4 HmbHG ist jeweils im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Stelle zu bewerten. Ein Nachweis, der durch ein Prüfungsverfahren erlangt wurde, kann nicht verlangt werden. Eine Ausnahme vom Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann dann bestehen, wenn es sich um eine künstlerische Professur handelt. Dies muss im Rahmen der Ausschreibung explizit kenntlich gemacht werden. Künstlerische Professuren können in der Regel nur im Fachinstitut der Architektur an der HCU ausgeschrieben werden.
- (3) Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 15 Abs. 3 HmbHG wird in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen; an die Stelle der qualifizierten Promotion kann eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung treten. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Berufungskommission auf der Grundlage von externen Gutachten.

§ 9 Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG

- (1) Bei der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessuren sind die Bestimmungen des § 18 HmbHG anzuwenden.
- (2) Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsgesichtspunkten bildet die herausragende Qualität der Promotion die Grundlage. Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können in das Prüfungsverfahren einbezogen werden. Ihr fehlen darf nicht zum Ausschlusskriterium gemacht werden.

§ 10 Hausberufungen

- (1) Auf eine Professur an der HCU kann nur berufen werden, wer an einer anderen Hochschule promoviert hat oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der HCU wissenschaftlich tätig war. Darüber hinaus ist der Nachweis weiterer eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen nach der Promotion zwingend. Selbiges gilt im Falle einer Habilitation an der HCU, hier entfällt lediglich der Nachweis weitere wissenschaftlicher Leistungen nach der Promotion. Wissenschaftliche Mitarbeitende können nur in begründeten Ausnahmefällen und zusätzlich unter den Voraussetzungen des dieses Absatzes auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden.
- (2) Auf eine nicht mit Tenure-Track befristete Juniorprofessur können auch wissenschaftlich Mitarbeitende der HCU, die ihre Qualifikation an der HCU erworben haben, bei Voraussetzung des § 9 berufen werden. Eine unbefristete Beschäftigung (Tenure Track) schließt sich im Umkehrschluss im unmittelbaren Anschluss aus.
- (3) Mitglieder sowie Angehörige der HCU gemäß der Grundordnung, die die Eingangsvoraussetzungen gem. Absatz 1 zum Zeitpunkt der Ausschreibung erfüllen und länger als sechs Monate der HCU angehören, können nur in besonders gelagerten Fällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Dies gilt insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Qualifikation (Studienabschluss, Promotion und / oder Habilitation bzw. positiver Evaluation der Juniorprofessur) überwiegend an der HCU erworben haben. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Der Vorschlag ist besonders zu begründen.
- (4) Vertretungsprofessoren gem. § 14 Abs. 6 Ziff. 2 HmbHG können sich dann auf Professuren an der HCU bewerben, wenn Sie ihre wissenschaftliche Qualifikation überwiegend außerhalb der HCU erworben haben (Studienabschluss, Promotion, Habilitation und / oder positiv evaluierte Juniorprofessur).
- (5) Soll eine nach Absatz 1 nicht die Voraussetzungen erfüllende Person oder nach Absatz 3 genannte Person dennoch zur Berufung vorgeschlagen werden, so sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen und von der Berufungskommission auszuwerten. Eine Hausberufung ist nur möglich, wenn die Berufungskommission auf der Basis der positiven auswärtigen Gutachten feststellt, dass die Hausbewerberin bzw. der Hausbewerber besser qualifiziert ist als alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber.
- (6) Vertretungsprofessoren (unter den Bedingungen von Absatz 4) und Professoren, die zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind (vgl. § 16 Absatz 2 HmbHG), sind somit generell von dem Hausberufungsverbot ausgenommen.

§ 11 Juniorprofessur mit Tenure Track

- (1) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfallen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der HCU auf eine Professur der HCU berufen werden soll, sofern bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf diese Möglichkeit eindeutig hingewiesen worden ist (Tenure Track). Dies setzt voraus, dass die Bewährung der Juniorprofessor:in in einem zuvor durchgeführten Bewertungsverfahren unter Hinzuziehung externer Sachverständiger positiv festgestellt worden ist. Näheres zu dem Bewertungsverfahren für Juniorprofessuren regelt die HCU in einer Satzung.
- (2) Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass der/die Juniorprofessor:in auch schon bei ihrer Berufung das hinreichende wissenschaftliche Potenzial (z. B. durch über die Promotion hinausgehend wissenschaftliche Leistungen) zur Erfüllung einer Lebenszeitprofessur erkennen lässt.

§ 12 Erstberufung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 HmbHG

- (1) Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit für höchstens sechs Jahre ernannt werden, wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt. Das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Evaluationsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war. Näheres regelt § 21.
- (2) Die Ernennung zur Beamtin oder Beamten auf Zeit wird nur dann vorgenommen, wenn entweder die Berufungskommission und / oder der akademische Senat der HCU eine entsprechende Empfehlung ausspricht.

§ 13 Anhörung

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die in die engere Wahl gezogenen Bewerber:innen zu einer Anhörung eingeladen. Diese sollen im Vorfeld ein Lehr- und Forschungskonzept übermitteln, wenn dies noch nicht im Rahmen der Bewerbung erfolgt ist.
- (2) Die Anhörung umfasst folgende Elemente:
 - Mindestens ein hochschulöffentlicher, fachgebietsbezogener, wissenschaftlicher Vortrag
 - ggf. zusätzlich eine hochschulöffentliche Lehrprobe,
 - eine hochschulöffentliche Diskussion sowie
 - eine nichtöffentliche Aussprache.
- (3) Die Anhörung soll so gestaltet sein, dass auch die methodischen und didaktischen Fähigkeiten beurteilt werden können.
- (4) Bei der Vorauswahl für die Anhörung ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerber:innen, die den Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerbungen nicht möglich ist, sollen aus den Geschlechtern gleich viele Bewerber eingeladen werden.
- (5) Die Anhörung ist hochschulöffentlich. Sie ist in geeigneter Form hochschulöffentlich anzukündigen, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Anhörung. Das Präsidium und die Fachbereichsdekan:innen werden zur Anhörung eingeladen.
- (6) In der nicht öffentlichen Aussprache nach Absatz 2 besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung einschließlich der Service-Angebote der HCU sowie der Perspektiven und Erwartungen der Bewerber:innen.

§ 14 Gutachten

- (1) Die Berufungskommission holt zur Würdigung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber mindestens zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen Universitätsprofessor:innen ein. Nur in fachlich notwendigen oder begründeten Ausnahmefällen können auch Gutachter:innen im professoralen Rang von anderen Hochschulformen gewählt werden.
- (2) Bei der Einholung von Gutachten sollen Professorinnen als Gutachterinnen im Rahmen der vorgesehenen Anzahl von Gutachten anteilig berücksichtigt werden.
- (3) Die Befangenheitsregelungen des § 5 Absatz 11 gelten entsprechend für die Gutachter:innen.
- (4) Die Gutachten sollen bei Personen, die noch keinen Ruf an eine Universität erhalten haben, Aussagen über die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG) und zu den zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4a HmbHG) enthalten. Bei einer Professur mit künstlerischem Profil ist die Befähigung zu künstlerischer Arbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG) und zusätzlichen künstlerischen Leistungen zu begutachten.
- (5) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren, insbesondere mit Tenure-Track, sollen die Gutachten auch eine Aussage über die akademische Perspektive bzw. das akademische Potenzial der zu begutachtenden Bewerber:innen treffen.

§ 15 Berufsungsliste

- (1) Die Berufungskommission stellt nach Durchführung der Anhörung eine (gereihte) Berufsungsliste unter Berücksichtigung der Erfüllung der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie unter Berücksichtigung der Gutachten auf. Für den Inhalt des Berufungsvorschlags gilt § 17.
- (2) Es sollen in der Regel drei Personen für die Liste vorgeschlagen werden.
- (3) Wenn mehr als eine Person vorgeschlagen werden soll, ist die Reihung zwingend zu begründen. Dabei sind auch die externen Gutachten ausdrücklich zu berücksichtigen.
- (4) Im Falle einer Liste mit nur einem:r Bewerber:in („Einerliste“) ist die mangelnde Eignung weiterer Bewerber:innen darzulegen und zu begründen.

§ 16 Minderheitsvorschlag

Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, einen Minderheitsvorschlag vorzulegen. In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag nicht gefolgt wird.

§ 17 Hauptinhalt des Berufungsvorschlages

- (1) Der Berufungsvorschlag enthält die Berufsungsliste (§ 15) sowie eine Erläuterung.
- (2) Die Berufsungsliste soll in der Regel drei Namen enthalten (siehe §15 Abs. 2). Bei gleichwertiger Qualifikation ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Geschlechteranteil in der Gruppe der Hochschullehrer:innen (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG) an der HCU fünfzig von Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen (§14 Absatz 3 S. 3 HmbHG). Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 3 Satz 4 HmbHG).
- (3) Die Erläuterung der Berufsungsliste enthält
 - a. eine Würdigung der Qualifikation jeder bzw. jedes Vorgeschlagenen, die deren bzw.

dessen fachliche, pädagogische und persönliche Eignung jeweils gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben ihre bzw. seine Gesamtqualifikation ableitet und

- b. eine darauf gestützte Begründung unter Berücksichtigung der Übereinstimmung mit Ausschreibungstext und Auswahlkriterien der Reihenfolge des Berufungsvorschlags.
- (4) Der Berufungsvorschlag umfasst weiter einen Verfahrensbericht sowie die Lebensläufe der Listenplatzierten.
 - (5) Dem Berufungsvorschlag sind die in §18 (3) genannten Unterlagen, Stellungnahmen und/oder Dokumente beizufügen. Das Präsidium kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 18 Berufungsvorschlag des Hochschulsenats

- (1) Der Hochschulsenat fasst seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission (§ 15), hierbei berücksichtigt er auch mögliche Minderheitsvorschläge. Weicht der Hochschulsenat dabei von der Vorlage der Berufungskommission ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen.
- (2) Der Hochschulsenat beteiligt bei der Beratung über den Berufungsvorschlag die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.
- (3) Die Stellungnahmen der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten, des studentischen Mitglieds der Berufungskommission, der der betroffenen Fachbereichsdekan:innen, des bzw. der Berufsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung sollen bei Beratung über den Berufungsvorschlag im Hochschulsenat berücksichtigt werden.
- (4) Falls der betroffenen Fachbereichsdekan:innen Mitglied der Berufungskommission ist, dann gibt die Fachbereichsdekanstellvertretung die Stellungnahme ab.

§ 19 Prüfung und Entscheidung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet nach Prüfung des vom Hochschulsenat gefassten Berufungsvorschlags über die Ruferteilung. Dabei verfährt es in der Regel nach der im Berufungsvorschlag empfohlenen Reihenfolge. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Das Präsidium gibt der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten und der bzw. dem Berufsbeauftragten sowie ggf. dem bzw. der Schwerbehindertenbeauftragten vor der Entscheidung nach Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 20 Änderung der Denomination

Änderungen der Denominationen nach der Berufung sind im Einvernehmen mit dem Präsidium möglich.

§ 21 Evaluation bei Berufung nach § 16 Abs. 2 Ziff. 4 des HmbHG

- (1) Soll bei einer Erstberufung auf eine W2- oder W3- Professur nach § 16 Abs. 2 Ziff. 4 des HmbHG auf Zeit verbeamtet werden, beträgt die Höchstdauer der Zeitverbeamtung sechs Jahre.
- (2) Im Rahmen der Zeitverbeamtung findet eine Gesamtevaluation auf Basis einer zwischen dem Präsidenten und der berufenen Person gemeinsam geschlossenen schriftlichen Evaluationsvereinbarung statt.
- (3) Diese Evaluationsvereinbarung muss spätestens ein Jahr nach der Berufung geschlossen, kann

aber auch schon unmittelbar mit der Berufung abgeschlossen werden. Ziel der Vorfrist ist es, dass im ersten Jahr der Rahmen geschaffen wird, dass der/die neue Professor:in sich zunächst in die HCU mit Lehrprogramm, Selbstverwaltungsstrukturen und ersten Forschungsnetzungen einleben und einbringen kann.

- (4) Die Evaluationsvereinbarung wird für eine Maximallaufzeit von vier Jahren geschlossen, danach wird das Evaluationsverfahren eingeleitet.
- (5) Die Evaluationsvereinbarung wird individuell, vor dem Hintergrund der Fragen der üblichen Leistungskriterien im Fachinstitut, der Fächerkultur sowie der Rahmenbedingungen an der HCU geschlossen. Die Einhaltung fachlicher Standards ist durch Stellungnahme des Fachbereichsdekan/der Fachbereichsdekanin zwingend zu bestätigen.
- (6) Die Evaluationsvereinbarung beinhaltet Komponenten zur Lehre (inkl. Lehrevaluation), zur Forschung (z. B. hochwertige Publikationen (z. B. Monographien), (Peer-Reviewed) Journal Aufsätze, Ausstellungen, Konferenzen, sonstige wissenschaftliche Darstellungen der eigenen Leistungen, künstlerische Präsentationen), Drittmittelinwerbungen (differenziert nach Mittelgebern), Komponenten der Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung sowie fachspezifische Besonderheiten. Die Rahmenbedingungen orientieren sich dabei auch an den Vorgaben der Freien- und Hansestadt Hamburg. Das Gesamtpaket ist unter Fairness-, Angemessenheits- und Machbarkeitsgesichtspunkten aufzustellen.
- (7) Die Evaluationsvereinbarung hat bindenden Charakter für beide Seiten. Eine Abänderung bedarf der Schriftform gezeichnet durch beide Vertragsseiten.
- (8) Die Evaluation erfolgt auf Basis eines Endberichtes, der spätestens bis zum Ablauf der Maximallaufzeit einzureichen ist (also nach vier Jahren, der auch, bei vorzeitiger Zielerreichung, früher zur Begutachtung eingereicht werden kann).
- (9) Bei Nichterreichung einzelner Teilziele im Rahmen der Evaluationsvereinbarung können auch andere Faktoren (z. B. Übererfüllung anderer Teilziele auf exzellentem Niveau, alternative Leistungen zur Bewertung herangezogen werden). Hierzu kann die zu evaluierende Person im Vorfeld eine Erklärung abgeben.
- (10) Die Evaluation erfolgt durch das Präsidium der HCU unter Berücksichtigung der Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachbereichsdekan:innen sowie des Endberichts, ggf. aufgrund einer weiteren fachlichen Stellungnahme durch die betroffenen Fachinstitute. Auf Wunsch der Betroffenen oder des Fachbereichs kann durch den Fachbereich vorab zusätzlich ein externes fachlich einschlägiges Gutachten eingeholt werden. Das Präsidium beschließt das Ergebnis der Evaluation und gibt dieses den Beteiligten bekannt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.
- (11) Die Evaluation erfolgt zeitig, spätestens 12 Wochen nach Einreichung des Evaluationsberichts begleitet von einer Präsentation im Rahmen eines Hearings im Rahmen der Präsidiumssitzung unter Hinzuziehung der betroffenen Fachbereichsdekan:innen (übergangsweise durch die Studiendekan:innen).
- (12) Die zu evaluierende Person kann bei negativer Evaluation in Form eines Widerspruchs mit Zeitablauf von 1 Monat eine zweite Evaluationsgrundlage einbringen. In dieser Zeit stellt die HCU die Beschäftigung sicher.

II. Abschnitt – außerordentliche Berufungen

§ 22 Außerordentliche Berufung

- (1) Das Präsidium darf mit Zustimmung des Hochschulrats eine herausragend geeignete Person, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, berufen (siehe Präambel).
- (2) Der Hochschulsenat ist gem. § 14 Abs. 6 Ziff. 4 HmbHG vorher anzuhören.
- (3) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfallen.

III. Abschnitt – Bestellung einer Vertretungs- oder Gastprofessur

§ 23 Vertretungsprofessuren

- (1) Das Präsidium kann geeignete Personen zu Vertretungsprofessor:innen bestellen, wenn Professuren vakant sind. Die Vertretungsdauer umfasst mindestens ein Semester. In der Regel wird eine Vertretung für maximal zwei Jahre angestrebt.
- (2) Für Vertretungsprofessuren entfällt die Ausschreibung und ein Berufungsvorschlag gemäß § 14 Abs. 6 Nr. 2 HmbHG.
- (3) Die betroffenen Fachbereichsdekan:innen schlagen dem Präsidium eine Liste geeigneter Personen mit einer empfohlenen Reihung vor. Sofern kein Vorschlag erfolgt, kann das Präsidium unmittelbar tätig werden. Verlängerungen von Vertretungsprofessor:innen obliegen dem Präsidium.
- (4) Die Vorschlagsliste ist im Einvernehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten geschlechtergerecht zu erstellen.
- (5) Vertretungsprofessor:innen sollen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - b. eine qualifizierte Promotion oder eine entsprechende promotionsäquivalente Leistung,
 - c. Forschungserfahrung von drei bis fünf Jahren an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - d. einschlägige Publikationen,
 - e. spezifische Expertise in dem Bereich, für den die Vertretung erfolgt,
 - f. Kompatibilität mit den Forschungs- und Lehrschwerpunkten des Fachgebietes zu der die vakante Professur zugeordnet ist,
 - g. pädagogische Eignung.
- (6) Die Lehrverpflichtung von einem oder einer Vertretungsprofessor:in richtet sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen und der Richtlinie der HCU.
- (7) Vertretungsprofessor:innen sind für die Dauer der Anstellung der Statusgruppe der Hochschullehrer:innen gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a der Grundordnung vom 10.10.2025 zugeordnet.

§ 24 Gastprofessuren

- (1) Das Präsidium kann Gastprofessuren einrichten und geeignete Personen bestellen.
- (2) Gastprofessuren ergänzen die Forschung und Lehre der bestehenden Professuren der HCU.
- (3) Für die Einrichtung von Gastprofessuren entfällt die Ausschreibung und ein Berufungsvorschlag.
- (4) Die Fachbereiche können die Einrichtung von Gastprofessuren vorschlagen. Sofern kein Vorschlag erfolgt, kann das Präsidium unmittelbar tätig werden.
- (5) Die Bestellung geeigneter Personen für Gastprofessuren erfolgen im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichsdekan:innen
- (6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragten ist vor der Bestellung anzuhören und gibt eine Stellungnahme ab.
- (7) Gastprofessor:innen sollen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - b. eine herausragende fachliche Expertise in einem speziellen Fachgebiet, dass den Forschungs- und Lehrschwerpunkten eines Fachgebietes der HCU ergänzt oder besondere, ausgezeichnete künstlerische Leistung erbracht hat.
- (8) Die Bestellung zur Gastprofessor:in erfolgt zeitlich begrenzt für mindestens vier Wochen bis maximal zwei Semester. Verlängerungen von Gastprofessuren obliegen dem Präsidium.
- (9) Eine Wiederbestellung zur oder zum Gastprofessor:in kann nach einer Karenzzeit von vier Semester erfolgen.
- (10) Gastprofessuren haben für die Dauer der Anstellung volle Rechte in der Lehre.

IV. Abschnitt – Verleihung einer Professur gemäß § 17 HmbHG

§ 25 Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

- (1) Das Präsidium verleiht gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“.
- (2) Der Hochschulsenat prüft den Bericht der Verleihungskommission und gibt gegenüber dem Präsidium eine Stellungnahme mit Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung ab. Das Präsidium entscheidet über die Verleihung.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung ist, dass eine herausragende Persönlichkeit
 - a. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, auch in der Berufspraxis, oder besondere künstlerische Leistungen erbracht hat, die einer ordentlichen Professur entsprechen,und
 - b. in der Regel eine erfolgreiche und selbständige Lehrtätigkeit an der HafenCity Universität Hamburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule seit mindestens drei Jahren vor der Antragstellung mit durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden durchgeführt haben oder eine ähnliche oder vergleichbare Qualifikation nachgewiesen habenSie sollen ideell geeignet und bereit sein, an der Erfüllung der Aufgaben der HafenCity Universität und ihrer weiteren Entwicklung aktiv mitzuwirken.
- (4) Der oder die Berufsbeauftragte unterstützt alle Beteiligten.

§ 26 Verleihungskommission

- (1) Der Hochschulsenat setzt eine Verleihungskommission zur Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung ein.
- (2) Der Antrag auf Einsetzung der Verleihungskommission kann durch das Präsidium oder mindestens drei professorale Mitglieder des Hochschulsenates gestellt werden.
- (3) Die Verleihungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrern drei Personen, aus der Gruppe des akademischen Personals eine Person sowie eine Person aus der Gruppe der Studierende.

§ 27 Antrag zur Verleihung

Der Antrag auf Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ umfasst folgende Unterlagen:

- a. eine ausführliche Begründung,
- b. ein akademischer Lebenslauf,
- c. akademische Zeugnisse und Urkunden,
- d. eine vollständige Publikationsliste,
- e. eine vollständige Vortragsliste.

§ 28 Prüfungsverfahren

- (1) Die Verleihungskommission prüft den Antrag und die Unterlagen.
- (2) Die Verleihungskommission holt mindestens zwei externe Gutachten über die vorgeschlagene Person ein. Die Gutachten sollen gemäß der Voraussetzung in § 24 Abs. 3 die wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre bewerten.
- (3) Die externen Gutachterinnen und Gutachter sind ordentliche Professorinnen und Professoren von Universitäten oder habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Anstellung an einer Universität. Die Gutachten sollen innerhalb von acht Wochen erstellt werden.
- (4) Die Verleihungskommission fasst für den Hochschulsenat auf Grundlage des Antrages, der Unterlagen und der Gutachten einen Bericht mit einer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“.
- (5) Die Beschlüsse der Verleihungskommission werden mit Vierfünftel-Mehrheit gefasst.

§ 29 Stellungnahme des Hochschulsenats

Der Hochschulsenat berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über den Bericht der Verleihungskommission.

Er gibt gegenüber dem Präsidium eine Stellungnahme mit Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung ab.

§ 30 Präsidium und Verleihung

- (1) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung auf Grundlage des Berichtes der Verleihungskommission und der Stellungnahme des Hochschulsenates.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin verleiht in einer hochschulöffentlichen Zeremonie die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“.

§ 31 Rechte und Pflichten durch die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“

- (1) Die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ nach § 17 Abs.1 HmbHG hat den Charakter einer ehrenamtlichen Honorarprofessur und begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes einer Professur oder eines anderen Amtes.
- (2) Die Professorin bzw. der Professor ist Angehörige bzw. Angehöriger der HafenCity Universität Hamburg. Sie bzw. er ist der Gruppe der Professorinnen und Professoren assoziiert.
- (3) Der Mindestumfang der Lehrtätigkeit ist bei der Verleihung festzulegen und soll zwei Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.
- (4) Die Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 wird von der Vizepräsidentin Lehre bzw. dem Vizepräsidenten Lehre überprüft. Die Regelungen über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals bleiben unberührt.
- (5) Die Verleihung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 3 HmbHG begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Professorin“, bzw. „Professor“ zu führen. Sie darf von ehemaligen ehrenamtlichen Professorinnen und Professoren auch nach dem Ausscheiden aus der HafenCity Universität weitergeführt werden, wenn zuvor mindestens 5 Jahre, unter Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2, der Titel geführt wurde, und das 65. Lebensjahr vollendet wurde, solange die Verleihung nicht nach § 31 widerrufen worden ist.

§ 32 Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“

- (1) Das Präsidium hat die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu widerrufen, wenn
 - a. die Professorin oder der Professor ohne vertretbaren Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern durchschnittlich weniger als zwei Semesterwochenstunden Lehre leistet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b. sich durch ihr bzw. sein Verhalten der Stellung einer bzw. eines Angehörigen des Lehrkörpers unwürdig erweist.
- (2) Über Abs. 1 Buchstabe a hat der oder die Vizepräsident:in Lehre das Präsidium zu unterrichten und den Antrag auf Widerruf zu stellen.
- (3) Über Abs. 1 Buchstabe b hat das Präsidium oder mindestens drei professorale Mitglieder des Senats vor der Entscheidung einen Verhaltensbericht zu verfassen.
- (4) Die Entscheidung über den Widerruf bedarf der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsvorschriften

Sofern in dieser Ordnung Gremien und Einrichtungen genannt sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht bestehen gelten folgende Zuständigkeiten bis zur Errichtung des jeweiligen Gremiums, der jeweiligen Einrichtung:

Für das Consilium Decanale handelt die „School“.

Für den Fachbereich handelt das jeweilige Studienprogramm.

Mit der Errichtung treten die neuen Gremien/Einrichtungen an die Stelle der zuvor zuständigen. Dies gilt auch für bereits laufende Berufungsverfahren.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fassung der vorläufigen Berufsungsordnung der HafenCity Universität Hamburg in der Fassung vom 05.04.2006 außer Kraft. Die im Zeitpunkt der Veröffentlichung laufenden Berufsungsverfahren werden nach den Vorgaben der vorläufigen Berufsungsordnung beendet.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der HafenCity Universität Hamburg über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professor bzw. Professorin vom 14.11.2013 außer Kraft.